

# Allgemeine Vertragsbedingungen für die Belieferung mit Wärme im Nahwärmegebiet der Gemeindewerke Haßloch GmbH

## 1 Voraussetzungen für die Belieferung mit Wärme

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im wärmeversorgten Gebiet der Gemeindewerke Haßloch.
- 1.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch.
- 1.3 Es besteht eine wirksame Vereinbarung über den Netzanschluss / Netzanschlussnutzung.

## 2 Vertrag, Lieferbeginn und Vertragsdauer

- 2.1 Der Wärmeliefervertrag kommt zustande, sobald die Gemeindewerke Haßloch dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigen (Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilen.
- 2.2 Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 2.3 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.4 Die Vertragslaufzeit von 10 Jahren beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Ist der Kunde der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Wärmelieferungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.
- 2.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

## 3 Haftung

- 3.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen richten sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 3.2 Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme versorgten Liegenschaft, ist er berechtigt, die Wärme an seine Mieter/die Wohnungseigentümer weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter/die Wohnungseigentümer aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der Gemeindewerke Haßloch berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.
- 3.3 Ist der Kunde ein berechtigter Nutzer der mit Wärme versorgten Liegenschaft, kann er aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- 3.4 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die Gemeindewerke Haßloch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die Vertragspartner nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.

## 4 Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen. Bei Überweisung wird der dadurch verursachte Mehraufwand pauschal berechnet.

## 5 Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung sind die Gemeindewerke Haßloch berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Kreditreform, Hetzelgalerie 4, 67433 Neustadt einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die Gemeindewerke Haßloch den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung können die Gemeindewerke Haßloch bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

## 6 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von den Gemeindewerken Haßloch automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

## 7 Verbraucherstreitbeilegung

Für Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen, die nicht Strom und Gas betreffen, ist die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Unser Unternehmen nimmt jedoch in den Bereichen Wasser, Abwasser Nahwärme und Wärme an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle  
des Zentrums für Schlichtung e.V.  
Straßburger Straße 8  
77694 Kehl am Rhein  
E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)  
Telefon: 07851/7959883  
Fax: 07851/9914885

## 8 Zutrittsrecht

- 8.1 Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeindewerke Haßloch nach angemessener Vorankündigung den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist (§ 16 AVBFernwärmeV). Das Zutrittsrecht ist hiermit ausdrücklich vereinbart.
- 8.2 Wird den Beauftragten der Gemeindewerke Haßloch trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt, oder hat die Gemeindewerke Haßloch im Störfall nicht die Möglichkeit, zu den technischen Einrichtungen zu gelangen, gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden. Sollte es aus diesem Grund zum Ausfall der Wärmeversorgung kommen, so ist die Gemeindewerke Haßloch von der Pflicht zur Wärmelieferung befreit.

## 9 Sonstiges

- 9.1 Die Gemeindewerke Haßloch sind berechtigt, ihre Rechte und Pflichten, auch im Einzelfall, aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt.
- 9.3 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Informationspflichten gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EG-BGB.
- 9.4 Der vorliegende Wärmelieferungsvertrag ersetzt alle bisherigen Wärmelieferungsverträge.